



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollladen + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch Online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2022-07

[Andreas Motsch ist neuer Obermeister der Innung Rheinland-Pfalz](#)

[Rolf Fritsche ist neuer Geschäftsführer der Innung Köln](#)

[Haupttagung 2022 in Bonn](#)

[Praxisworkshop zu Förderprogrammen für Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz](#)

[GEG-Novelle verabschiedet](#)

[Achtung bei der Fachunternehmererklärung nach § 35 c EStG](#)

[Praxis Recht „Steigerungen von Material-, Rohstoff- und Energiekosten“](#)

[Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht FAQ zur Energiepreispauschale](#)

[Neue Coronavirus-Testverordnung in Kraft](#)

[Verlängerung Kurzarbeitergeld-Regelungen](#)

[Aktualisierte Informationen zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung \(eAU\)](#)

[Berufssprachkurse des BAMF](#)

[BMF veröffentlicht FAQ-Katalog zur neuen Grundsteuer](#)

[Mindestloohnerhöhungsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht](#)

[Kassenführung: Wichtige Information zur D-TRUST TSE Version 1.0](#)

[Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie](#)

[Runde Geburtstage](#)

Andreas Motsch ist neuer Obermeister der Innung Rheinland-Pfalz

(3242) Die Innung Rheinland-Pfalz Rollladen und Sonnenschutz hat in ihrer Mitgliederversammlung am 18. Mai in Kaiserslautern einen neuen Vorstand gewählt. Als neuer Obermeister folgt Andreas Motsch von der gleichnamigen Firma aus Pirmasens auf Micheal Nußbaum. Als sein Stellvertreter wurde Bernd Schütz von der Firma Rollladen Littig GmbH aus Kaiserslautern gewählt. Lehrlingswart ist künftig Hans-Jürgen Scheib von der gleichnamigen Firma in Mainz. Weitere Beisitzer des Vorstandes sind Martin Catrein aus Ober-Flörsheim und der frühere Obermeister Rainer Hebel aus Klosterkumbd.

Wir vom BVRS gratulieren Andreas Motsch und allen weiteren Vorstandsmitgliedern sehr herzlich zu ihrer Wahl und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit!

Rolf Fritsche ist neuer Geschäftsführer der Innung Köln

(3243) Rolf Fritsche von der Kreishandwerkerschaft Köln ist neuer Geschäftsführer der Innung Köln Rollladen und Sonnenschutz. Er folgt auf Urimare Werheit. Herzlichen Glückwunsch aus Bonn! Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Haupttagung 2022 in Bonn

(3244) Wie schon mehrfach angekündigt, findet vom 28.-30. Oktober 2022 nach zweijähriger Corona-Pause unsere Haupttagung in Bonn statt. Es erwartet Sie ein vielfältiges Fachprogramm einschließlich technischem Vorprogramm und hochkarätigen Referenten, stimmungsvolle Abendveranstaltungen sowie ein attraktives touristisches Begleitprogramm nebst aufregender Aktivitäten für Kinder und Jugendliche. Die Einladungsbroschüre steht unmittelbar vor dem Druck und wird zusammen mit den weiteren Anmeldeunterlagen in Kürze verschickt. Natürlich hoffen wir auf eine in Anbetracht der Wiedersehensfreude sicherlich besonders rege Teilnahme an unserem Branchenfamilientreffen.

Praxisworkshop zur Förderprogrammen für Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz geplant

(3245) Derzeit plant der BVRS wieder Onlineseminare zu den Förderprogrammen für Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz. Dies Mal soll es einen Praxisworkshop geben, in dem wir die Förderprogramme praxisgerecht vom Antrag bis zum Abschluss der Maßnahme erklären.

Gerade bei der steuerlichen Förderung nach § 35 c EStG sind Fachbetriebe dafür verantwortlich, darauf zu achten, dass auch der Nachweis zum sommerlichen Wärmeschutz eingehalten ist bzw. müssen diesen Nachweis führen können.

Die Teilnehmer erhalten einen Überblick über die wichtigsten Punkte, die sie benötigen, um einen Hauptteil der Anwendungsfälle bearbeiten zu können. Anhand von Beispielen, die die Teilnehmer selbst bearbeiten, kann dann das Gelernte in die Praxis übertragen werden. Interessenten für dieses Angebot bitten wir, sich über info@rs-fachverband.de zu melden, um das Angebot und die Anzahl der Termine abstimmen zu können. Ein erster Termin soll spätestens Anfang September angesetzt werden.

GEG-Novelle verabschiedet

(3246) Die Novelle des GEG hat letzte Woche als neuer Art. 18a des EEG sowohl Bundestag als auch Bundesrat passiert. Das Wichtigste: Die Verschärfung der Anforderung an die Gebäudehülle um 30 Prozent ist komplett vom Tisch. Dass die auf die Gebäudehülle bezogenen Transmissionswerteverluste (H_{tr}) nun gar nicht verschärft werden, ist ein klimapolitisch nicht unproblematisches Signal und sorgt für Spannungen, die mit einer moderaten Verschärfung vermeidbar gewesen wären. Letztlich ist jedoch auch die Argumentation vor dem Hintergrund steigender Zinsen und wachsender Inflation nachvollziehbar, das Bauen so günstig wie möglich halten zu wollen. Die zentrale politische Diskussion um die Perspektive der Anforderungen hat bereits begonnen und wird sich in den kommenden zwei Jahren darum drehen, ein hohes Klimaschutzniveau, Kosten und das technisch Sinnvolle zusammen zu bringen.

Achtung bei der Fachunternehmererklärung nach § 35 c EStG

(3247) Bei der Ausstellung der Fachunternehmererklärung nach § 35 c EStG bestätigt der Fachbetrieb dem Endkunden die steuerliche Förderfähigkeit bei der Sanierung von Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz. Bekannt ist, dass bei der steuerlichen Förderung auf einen Energieberater verzichtet werden kann. Dennoch muss der Nachweis zum sommerlichen Wärmeschutz eingehalten sein. Genau das wird mit der Fachunternehmererklärung durch das ausstellende Unternehmen bestätigt. Im Abschnitt IV der Erklärung bestätigt das Fachunternehmern, dass die Mindestanforderungen an die energetische Maßnahme nach den Anlagen zu § 1 der „Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung“ (ESanMV) erfüllt werden. Das beinhaltet auch, dass für Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz die Mindestanforderungen nach DIN 4108-2 eingehalten werden.

Insofern sollten Fachbetriebe, die diese Erklärung abgeben, sich immer vom Endkunden den zugehörigen Nachweis vorlegen lassen.

Aktualisierung des Praxis Recht „Steigerungen von Material-, Rohstoff- und Energiekosten – Handlungsmöglichkeiten für Handwerksbetriebe“

(3248) Mit Erlass vom 22. Juni 2022 hat das Bundesbauministerium seinen vorherigen Erlass vom 25. März 2022 zu Sonderregelungen für Stoffpreisgleitklauseln bei Bauvergaben des Bundes nachgeschärft und die Geltung bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Der ursprüngliche Erlass war bis zum 30. Juni 2022 befristet gewesen.

Das Praxis Recht des ZDH zum Thema Kostensteigerungen wurde entsprechend aktualisiert und kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht FAQ zur Energiepreispauschale

(3249) Das BMF hat am 17. Juni 2022 erfreulicherweise den [FAQ-Katalog zur Energiepreispauschale](#) veröffentlicht und darin die adressierten Detailfragen beantwortet. Ferner findet sich darin auch ein Muster für die Bestätigung des „ersten Dienstverhältnisses“. Weitergehende Informationen finden Sie zudem auf der [Homepage des ZDH](#).

Neue Coronavirus-Testverordnung in Kraft

(3250) Seit dem 30. Juni 2022 haben nicht mehr ausnahmslos alle Anspruch auf kostenlose Corona-Schnelltests (sog. Bürgertests). Ein Anspruch auf kostenlose Bürgertests besteht nur noch unter bestimmten Voraussetzungen. Bürgertests mit einer Eigenbeteiligung von 3 Euro stehen Menschen bei Nachweis erhöhter Risikoexposition – wie z. B. Besuch von Veranstaltungen in Innenräumen, Konzerte, Theater, Hochzeiten etc. – zu. Symptomatische Personen empfiehlt das Bundesgesundheitsministerium zum Arzt zu gehen und sich dort testen zu lassen.

Informationen zur Auslegung und Umsetzung der neuen Corona-Testverordnung, insbesondere auch zu den Nachweis-Anforderungen für die Inanspruchnahme der 3-Euro-Bürgertests, finden sich in den aktualisierten [FAQs des Bundesgesundheitsministeriums](#).

Verlängerung Kurzarbeitergeld-Regelungen

(3251) Die Kurzarbeitergeldzugangsverordnung ist am 1. Juli 2022 in Kraft getreten. Damit gelten die verringerten Mindestanforderungen von mindestens 10 Prozent der Beschäftigten und mehr als 10 Prozent Arbeitsausfall sowie der Verzicht auf den Aufbau von Minusstunden als erleichterte Zugangsbedingungen zum Kurzarbeitergeld bis zum 30. September 2022.

Bitte beachten Sie, dass zum 1. Juli 2022 (oder früher) andere pandemiebedingte Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld ausgelaufen sind. So kann Kurzarbeitergeld grundsätzlich nur noch bis zu 12 Monate bezogen werden. Auch wird der Zuverdienst aus einem seit Beginn der Kurzarbeit neu aufgenommenen Minijob nunmehr auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Nicht verlängert wurden zudem die Einbeziehung der Zeitarbeit in die Kurzarbeit und die erhöhten Leistungssätze. Auch die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wurde beendet. Die Sozialversicherungsbeiträge können für die ausgefallenen Arbeitsstunden bis maximal Juli 2023 zur Hälfte erstattet werden, wenn die Kurzarbeit mit einer beruflichen Weiterbildung verbunden wird, die bestimmte Voraussetzungen erfüllt.

Bitte beachten Sie hierzu auch die [Informationen der Bundesagentur für Arbeit zum Kurzarbeitergeld](#) und die [FAQ zum Kurzarbeitergeld auf der Seite des ZDH](#).

Aktualisierte Informationen zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

(3252) Wir hatten Sie bereits über die Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) informiert. Hinweisen möchten wir Sie aktuell auf ein [Kurzvideo des AOK Bundesverbandes](#), in dem das eAU-Verfahren für Arbeitgeber anschaulich erklärt wird.

Berufssprachkurse des BAMF

(3253) Insbesondere bei der Ausbildung von Geflüchteten stellen defizitäre Deutschkenntnisse eine erhebliche Hürde für den Erfolg einer Ausbildung dar. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fördert vor diesem Hintergrund „Berufssprachkurse“, die nicht vorwiegend auf ein Sprachzertifikat zielen, sondern den berufsbezogenen Spracherwerb unterstützen.

Die Kurse können berufsbegleitend und in Teilzeit stattfinden. Ein fachspezifischer und flexibler Zuschnitt auf besondere Bedarfe ist möglich. So werden auch spezielle Kursformate für Auszubildende – sogenannte „Azubi Kurse“ - angeboten, die Abbruchquoten verringern und die Chancen auf einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss erhöhen sollen.

Sofern ein entsprechender Bedarf vorliegt, können die Kurse aktiv bei den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern des BAMF angefragt werden. Die Kontaktpersonen für berufsbezogene Sprachkurse bzw. Sprachförderung je Bundesland finden Sie auf der Liste des BAMF unter folgendem Link: [Ansprechpersonen für die Berufssprachkurse](#).

Weitere Online-Informationen und Flyer wurden vom BAMF angekündigt. Sobald diese zur Verfügung stehen, werden wir Sie entsprechend informieren.

BMF veröffentlicht FAQ-Katalog zur neuen Grundsteuer

(3254) Das BMF hat am 6. Juli 2022 einen FAQ-Katalog zur neuen Grundsteuer veröffentlicht und reagiert damit auf das am 1. Juli 2022 angelaufene Zeitfenster zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts. Alle Grundstückseigentümer sind verpflichtet, eine entsprechende Erklärung bis zum 31. Oktober 2022 zu übermitteln.

Zwar beziehen sich die Erläuterungen zur Berechnung und zu den erforderlichen Daten für die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf das Bundesmodell, doch werden auch allgemeine Fragen zu Fristen etc. erläutert, die auch für Bundesländer mit abweichendem Bewertungsmodell einschlägig sind.

Den FAQ-Katalog zur Grundsteuer können Sie [hier](#) abrufen.

Mindestloohnerhöhungsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

(3255) Das Mindestloohnerhöhungsgesetz ist am 30. Juni 2022 im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht worden und tritt in zwei Stufen in Kraft.

Die Regelungen zur Erhöhung des Mindestlohns auf 12,00 Euro gelten ab dem 1. Oktober 2022. Ab diesem Zeitpunkt treten auch die Neuregelungen zu Mini- und Midijobs in Kraft.

Der Gesetzestext ist im [Bundesgesetzblatt](#) (2022 Teil I Nr. 22) abrufbar.

Kassenführung: Wichtige Information zur D-TRUST TSE Version 1.0

(3256) Seit dem 1. Januar 2020 müssen – wie schon oft berichtet – elektronische Aufzeichnungssysteme mit Kassenfunktion in Deutschland mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) gemäß §146 a Abgabenordnung (AO) sowie der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) ausgestattet sein. Am Markt werden verschiedene hardwarebasierte und cloudbasierte TSE-Lösungen vertrieben. Von großer Bedeutung ist die Gültigkeitsdauer der Zertifikate für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen.

Die durch die D-Trust GmbH vertriebene „D-TRUST TSE Version 1.0“ ist mit einem Zertifikat des BSI ausgestattet, welches am 7. Januar 2023 seine Gültigkeit verliert. Darüber hat die D-Trust GmbH seine direkten Kunden und Reseller schriftlich am 6. Juli 2022 informiert. Somit erfüllt die durch die D-Trust GmbH vertriebene „D-TRUST TSE Version 1.0“ ab dem 8. Januar 2023 nicht mehr die – vom BSI, der AO und der KassenSichV entsprechend festgelegten – gesetzlichen Anforderungen an die Zertifizierung von Technischen Sicherheitseinrichtungen. Am 8. Juli hat das BSI die Information ebenfalls auf seiner [Internetseite](#) veröffentlicht.

Betriebe, die bereits eine entsprechende TSE zur Sicherung ihrer Kasse verwenden, sollten sich daher zeitnah an ihren Kassenhardware- oder Kassensoftwarehändler wenden, bei dem das TSE-Modul erworben wurde.

Betriebe, die von der Übergangsregelung für bauartbedingt nicht mit einer TSE aufrüstbaren Registrierkasse Gebrauch gemacht haben und bis zum 31. Dezember 2022 eine neue Kasse anschaffen müssen, die mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet ist, sollten sich vor dem Kauf informieren, welche TSE implementiert wurde. Sollte die Kasse mit einer D-Trust TSE Version 1.0 ausgestattet sein, so gilt es zu bedenken, dass die Verwendung nur noch bis zum 7. Januar 2023 erfolgen darf.

Aufgrund dessen, dass der zeitliche Horizont mit sechs Monaten Umstellungszeit in Zeiten von Lieferschwierigkeiten und einer begrenzten Verfügbarkeit von Technikern sehr ambitioniert ist, setzt sich der ZDH für eine zeitnahe praxistaugliche Regelung auf Bundes- und Landesebene ein. Denn ansonsten müssten die Betriebe im Einzelfall einen Antrag nach § 148 AO stellen, wenn die Umstellung nicht fristgerecht erfolgen kann.

Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie

(3257) Am 8. Juli hat der Bundesrat das Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie gebilligt, das an Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie – DiRUG anknüpft und diese ausweitet. Durch das DiRUG wurde die Möglichkeit der Online-Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) eingeführt. Zudem sieht es weitere Online-Verfahren für Registeranmeldungen vor. Das vom Bundesrat gebilligte Ergänzungsgesetz sieht insbesondere eine Ausweitung der Zulässigkeit von Online-Beglaubigungen von Handelsregisteranmeldungen auf sämtliche Rechtsträger vor. Auch Anmeldungen zum Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister werden in den Anwendungsbereich des notariellen Online-Beglaubigungsverfahrens einbezogen.

Zudem werden die Möglichkeiten der Online-Gründung einer GmbH ausgeweitet. Bisher ist hier nach dem DiRUG nur eine Bargründung vorgesehen, bei der das Stammkapital von den Gründern in Geld erbracht wird. Dieses Verfahren wird nun auch auf Sachgründungen ausgeweitet, bei denen das Kapital nicht in Form von Geld, sondern in Form von Gegenständen wie z. B. Fahrzeugen aufgebracht wird. Schließlich sollen Gesellschafterbeschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalmaßnahmen (Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals) in den Anwendungsbereich des Online-Verfahrens einbezogen werden.

Die Regelung zur öffentlichen Beglaubigung mittels Videokommunikation wird zum 1. August 2022 und damit zeitgleich zu den wesentlichen Regelungen des DiRUG in Kraft treten, die sonstigen Regelungen ein Jahr später.

Runde Geburtstage

(3258) Am 23. Juli vollendet Wilhelm Hachtel, Mitglied des Industriebeirats des BVRS, Vorsitzender der Industrievereinigung Rollladen Sonnenschutz Automation IVRSA und Vorstandsmitglied der European Solar-Shading Organization ES-SO, sein 65. Lebensjahr.

Maik Wiegemann, ebenfalls Mitglied des Industriebeirats, feiert am 9. August seinen 40. Geburtstag.

Die besten Glückwünsche von Bonn nach Leinfelden-Echterdingen und Sinn!

Impressum © 2014, 2015, 2016

Herausgeber:

Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Ingo Plück

Redaktion:

Björn Kuhnke, Enno Schaumburg
Claus Winter

Mitgliederservice:

✉ service@rs-fachverband.de